

II-10508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/8-Par1/90

Wien, 13. März 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4836 IAB

Parlament
1017 Wien

1990-03-22

zu 4964IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4964/J-NR/90, betreffend Unklarheit bezüglich einiger vom designierten Generalsekretär von Staats- und Volksoper vermittelter Verträge, die die Abgeordneten Dr. GUGERBAUER und Genossen am 2. Februar 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist aus meiner Sicht festzuhalten, daß mir seitens Herrn Holenders vor seiner Bestellung zugesichert wurde, daß er sich von der von ihm geführten Agentur bis spätestens 31.12.1989 trennen wird und die entsprechende Konzession beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurückgeben wird. Daher ist die Formulierung, Herr Holender habe sich "unter massivem öffentlichen Druck von seinem Unternehmen getrennt", falsch.

Diese für den Abschluß seines Vertrages mit der Wiener Staatsoper wesentliche Bedingung hat er nicht nur erfüllt, sondern darüber hinaus ein Jahr vor dem vereinbarten Termin vollzogen.

Meine Aufgabe liegt darin, zu verhindern, daß es zwischen einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit und der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Staatsoperndirektion zu Unvereinbarkeiten kommt.

- 2 -

Darin ist auch meine Entscheidung begründet, das oben beschriebene Beenden seiner Agenturtätigkeit zu einer wesentlichen Bedingung des Staatsopernvertrages zu machen. Die Erfüllung dieser Bedingung wurde mir seitens Herrn Holenders bestätigt.

Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Bedingungen des Kaufvertrages entzieht sich der politischen Würdigung. Mir wird allerdings berichtet, der Kaufpreis sei nicht "äußerst günstig", sondern entspreche den international bekannten Maßstäben.

ad 1)

Selbstverständlich war der Verkauf der Agentur mit einer Vereinbarung hinsichtlich jener Projekte verbunden, die zum Zeitpunkt des Verkaufs abgeschlossen, deren Provisionszahlungen aber noch nicht fällig waren.

Von Herrn Holender wurde mir dazu berichtet, daß zu diesem Zweck eine Liste mit dem Käufer vereinbart wurde, die alle jene Verträge beinhaltet, und zwar hinsichtlich der Künstler und der vereinbarten Auftrittsverpflichtungen. Eines dieser Projekte war auch das Opernfestspiel Versailles, das insoferne eine Ausnahme von dieser Regel darstellt, als hier zuerst eine Verpflichtung gegenüber dem Veranstalter eingegangen wurde, eine Gesamtproduktion zusammenzustellen, und dann durch Künstlerengagements diese Gesamtverpflichtung zu erfüllen war. Der allergrößte Teil der abzuschließenden Verträge wurde auch vor dem Verkaufstermin erfüllt, ein "Rest", zu dem Herr Holender mitteilt, gegenüber Herrn Mitwali privatrechtlich verpflichtet gewesen zu sein, war noch zu erbringen. Dies entspricht nicht nur einem rechtlich korrekten Verhalten, sondern auch der bei Konzessionsrückgabe übernommenen Verpflichtung, die eingegangenen Vertragsverpflichtungen im Sinne der Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

- 3 -

Ich sehe darin keine Unvereinbarkeit mit den Vorbereitungsarbeiten für die Wiener Staatsoper, umso weniger als diese Tätigkeiten de facto von der Österreichischen Internationalen Künstlersversammlung (ÖIK) wahrgenommen waren und auch wahrgenommen wurden.

ad 2)

Herr Holender hat mich über den grundsätzlichen Verkauf der Agentur zu informieren gehabt. Die detaillierten Kaufbedingungen sind, solange sie an der grundsätzlichen Erfüllung meiner gestellten Bedingungen für den Staatsopernvertrag nichts ändern, nicht Angelegenheit des Arbeitgebers.

ad 3)

Siehe ad 2).

ad 4)

Auch das Projekt Versailles wurde nicht "aus dem Kaufvertrag ausgeklammert", sondern hinsichtlich seiner Abrechnung im Vertrag gesondert geregelt. Herr Holender bestätigt, daß neben den Opernfestspielen Versailles nur zum 31.12.1988 abgeschlossene Einzelkünstlerengagements ausgenommen wurden, so daß die Opernfestspiele Versailles das einzige ausgenommene Gesamtprojekt dargestellt haben.

ad 5)

Wie bereits angeführt, handelt es sich hierbei um Restverträge, die kurzfristig zur Sicherstellung des Projektes notwendig waren. Schon aus den Usancen der Operndisposition ergibt sich, daß der wesentlichsste Teil weit länger als 6 Monate vor einer Veranstaltung zu disponieren ist.

- 4 -

ad 5b) c) und d)

Herr Holender teilt mir mit, daß er seitens des Veranstalters nur einen Teil der ihm nach seiner Aussage zu stehenden Provisionen erhalten und daher auch nur einen Teil der der ÖIK weiterzugebenden Zahlungen überwiesen habe.

Wegen der nicht ausbezahlten Teile der Provisionen hat Herr Holender gegen Herrn Mitwali bei Gericht Klage erhoben, die daraus entstandene öffentliche Diskussion hat ihn veranlaßt, sich zur Dokumentation der noch offenen Beträge eine entsprechende Liste bestätigen zu lassen.

ad 6)

Derzeit begehrte Herr Holender auch gerichtlich eine medienrechtliche Entgegnung des Vorwurfs, "zum Schein verkauft zu haben". Aufgrund der mir gegenüber gemachten Aussagen hat die geforderte Trennung längst stattgefunden. Weiters teilt mir Herr Holender mit, daß seine Kaufpreisforderung für den Agenturverkauf keineswegs vom Geschäftserfolg der ÖIK abhängig sei; eine diesbezügliche Behauptung eines Wochenmagazins ist derzeit Gegenstand eines medienrechtlichen Entgegnungsverfahrens.

ad 7)

Siehe ad 1) bis 6).

Heribert